



Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

Information Nr. 18 Stuttgart I/1966

Gewissensfreiheit und Religionsdelikte

Stellungnahme der Strafrechtskommission
der Evangelischen Studiengemeinschaft

(Ein neuer Vorschlag für die umstrittenen „Gotteslästerungs“-Paragrafen. Über die Wünsche der Humanistischen Union hinausgehend. Im Vordergrund stehen Gewissensfreiheit und Friedensschutz. – EZW)

Die Kommission hatte im Jahre 1962 zur Reform der sog. Religionsdelikte im Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1960 wie folgt Stellung genommen:

„Der Tatbestand des § 187 sollte aus dem übergreifenden Gesichtspunkt ausgelegt werden, der in der Überschrift des Titels zum Ausdruck gebracht wird (Straftaten gegen den *religiösen Frieden*).

Person und Heiligkeit Gottes als solche sind nicht Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes. Schutzgegenstand sind auch nicht die subjektiven religiösen Empfindungen, wenn auch an diesen Empfindungen der objektive Tatbestand der Friedensverletzung zu erweisen ist. Gegenstand des Schutzes ist vielmehr der *Anstand der religiösen Auseinandersetzung*. Die religiöse Auseinandersetzung erfordert auf Grund ihres Gegenstandes eine Haltung des Anstandes, deren Verletzung in groben Fällen die strafrechtliche Ahndung rechtfertigt und erforderlich machen kann. Die Begründung des Entwurfs läßt diesen Gesichtspunkt nicht hinreichend deutlich erkennen.

Die Ahndung der Verletzung geschieht nicht primär zum Schutz der von verletzenden Äußerungen Betroffenen. Sie stellt vielmehr in erster Linie die Wahrnehmung einer eigenen Aufgabe des Staates dar, der als solcher an der Wahrung einer übergreifenden Friedens- und Sittenordnung interessiert sein muß.

Hinweis: Bei diesem Text handelt es sich um eine für die Bildschirmansicht optimierte Version. Das Ursprungslayout wurde dabei verändert, die Rechtschreibung und die Seitenumbrüche jedoch beibehalten. Die Zitierfähigkeit ist somit gewährleistet.

Die §§ 188 und 189, in denen spezielle Religionsgemeinschaften in ihren Einrichtungen und in ihrer Betätigung geschützt werden, sind in dem gleichen Zusammenhang der allgemeinen Friedensordnung zu verstehen.“

Die Auseinandersetzungen über diese Frage innerhalb und außerhalb der Kirche haben die Kommission nunmehr veranlaßt, die Probleme erneut zu durchdenken. Das Ergebnis ihrer Beratungen ist folgender

Vorschlag:

An die Stelle der §§ 187, 188 des Entwurfs 1960 für das neue StGB möge folgende Bestimmung treten:

- „1. Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses Anderer verhöhnt oder verunglimpft, wird mit Gefängnis (bis zu 3 Jahren?) oder mit Straftaft bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche verhöhnt oder verunglimpft.
3. Eine Äußerung ist nicht nach Absatz 1 oder 2 strafbar, wenn sie ein angemessenes Mittel einer ernsthaften Kritik ist.“

Die Kommission ist zwar der Überzeugung, daß es im allgemeinen nicht Sache kirchlicher Gremien sein sollte, formulierte Gesetzesvorschläge gleichsam als abgeschlossene Positionen zu vertreten. Jedoch schien es um der Klarheit willen angezeigt, die in folgendem darzulegenden Auffassungen durch eine präzise Formulierung zu verdeutlichen, welche die Kommission als Beitrag zu einer möglichst einverständlichen Lösung hiermit zur Erörterung stellt.

Begründung:

Die Kommission hält – in Übereinstimmung mit dem amtlichen Entwurf – an dem Leitgedanken des Friedensschutzes fest, dessen folgerichtige Durchführung sie gewünscht hat. Diesem Gedanken entsprach und entspricht die Auffassung, daß es sich hier um eine spezifische Aufgabe des Staates handelt. Von diesem Ansatz aus sind auch die nachfolgenden Darlegungen zu verstehen.

Von den beiden Vorschriften des amtlichen Entwurfs ist § 187 (Gotteslästerung) weit mehr umstritten als der institutionelle Schutz des § 188. Die Humanistische Union, die mit besonderem Nachdruck die Beseitigung von § 187 fordert, hat sogar einen eigenen Formulierungsvorschlag gemacht, der inhaltlich dem § 188 entspricht. Dieser Vorschlag lautet:

„Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften eine im Inland bestehende Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Glaubensvorstellungen oder Überzeugungen, ihre Einrichtungen oder ihre Gebräuche in beleidigender Absicht beschimpft, wird mit Strafhaft oder Geldstrafe bestraft.“ (Zit. nach H. Gollwitzer, Das Wesen der Strafe in theologischer Sicht, Ev. Theologie 1964, S. 195ff, 220)

Diese Fassung unterscheidet sich von § 188 des Entwurfs 1960 im wesentlichen nur durch die Gleichstellung der Weltanschauungs- mit den Religionsgemeinschaften und den Wegfall der „Eignung zur Verletzung des religiösen Empfindens“ der Angehörigen der betreffenden Gemeinschaft als Tatbestandserfordernis. Offenbar hält also auch die Humanistische Union einen speziellen Schutz der in ihrem Vorschlag genannten Gemeinschaften für notwendig und angebracht und eine Regelung der hier in Betracht kommenden Konflikte mit den allgemeinen Bestimmungen über Beleidigung, Nötigung, Hausfriedensbruch usw. oder aber durch Anwendung verwandter Vorschriften wie den bisherigen § 130 StGB (Aufreizung zum Klassenkampf) oder den neuen § 298 des Entwurfs (Volksverhetzung) für unzureichend und unangemessen. Mit dem Begriff der „Glaubensvorstellungen“ hat die Humanistische Union auch den Inhalt des Begriffs „Glauben“ übernommen, der im Regierungsentwurf wie in den Entwürfen 1925, 1927, 1930 zum Zwecke der Konkretisierung eingeführt worden ist, der aber als bedenkliche Erweiterung oder auch Subjektivierung der Tatbestände mißverstanden und zu Unrecht bekämpft worden ist.

Die Notwendigkeit einer gesonderten Regelung der sog. Religionsdelikte wird, wenn man neben der Stellungnahme der Humanistischen Union auch andere kritische Beanstandungen des Entwurfs 1960 berücksichtigt, nahezu allgemein anerkannt.

Die von anderer Seite vertretene Verweisung auf die Bestimmungen

über die allgemeinen Delikte würde nicht den Umstand berücksichtigen, daß die im Bereich religiöser und weltanschaulicher Auseinandersetzung auftretenden Konflikte sich typisch nicht als Angriff auf individuelle Rechte des Einzelnen vollziehen, sondern wesentlich überindividuelle Zusammenhänge und Bindungen betreffen. Die Anwendung der allgemeinen Strafvorschriften in diesen Fällen würde der richterlichen Auslegung erhebliche Schwierigkeiten bereiten und durch den Zwang zu weiten Deduktionen Unsicherheit erzeugen. Wie der private Ehrenschatz, der besondere Schutz von Personen des öffentlichen Lebens und der Verfassung selbst, wie die Regeln des gewerblichen Wettbewerbs konkret und speziell geregelt sind, so erscheint es auch sachgemäß und situationsgerecht, die hier in Betracht kommenden Konflikte auf einem deutlich abgegrenzten Lebensbereich gesondert zu regeln. Daß nach den rechtsvergleichenden Materialien der großen Strafrechtskommission (Band 2, Seite 149ff) nahezu alle Kulturstaaten europäischer Rechtstradition trotz höchst unterschiedlicher politischer und religiöser Entwicklung spezielle Vorschriften über Religionsdelikte beibehalten haben, kann als ein Anzeichen für ein überall bestehendes Bedürfnis angesehen werden.

Ein weiterer neuer Gesichtspunkt, der heute eine breite Zustimmung finden dürfte, ist die Gleichstellung der Weltanschauungsvereinigungen mit den Religionsgesellschaften. Das ist allerdings auch bei konsequentester Durchführung des Gleichheitsgrundsatzes nicht so selbstverständlich, wie vielfach angenommen wird. Wesen und Struktur der Religionsgemeinschaften sind durch ihre Grundlage in einer dem Menschen unverfügbaren heiligen Wirklichkeit Gottes bestimmt; Weltanschauungsgemeinschaften dagegen leugnen in der Regel eine solche Wirklichkeit. Durch eine quasi-religiöse Interpretation tut man daher ihrem Selbstverständnis Gewalt an, und es ist anzunehmen, daß deshalb keineswegs alle Weltanschauungsgemeinschaften den Schutz der hier zur Erörterung stehenden Strafbestimmungen in Anspruch zu nehmen gewillt sein werden. Gleichwohl weisen die Weltanschauungsgemeinschaften regelmäßig in Gewissensbindung, Verhalten und Einrichtungen soziologische Strukturmerkmale auf, die denen der Religionsgemeinschaften mindestens vergleichbar sind und andererseits eine Unterscheidung von anderen Zusammenschlüssen erlauben, die zwar auch ein über bloße Zwecksetzungen hinausgehendes Gesinnungselement enthalten, aber dennoch hier zweifellos nicht gemeint sind – wie z. B. politische

Parteien oder Vereinigungen, die das geistige Erbe eines bestimmten Philosophen oder Schriftstellers pflegen.

Durch die Gleichstellung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird jedenfalls das Bedenken ausgeräumt, es handele sich um privilegiierenden Sonderschutz für die Kirchen und – unter Zurückdrängung legitimer und freier Auseinandersetzungen – um eine Befestigung des konfessionellen Status quo, um die Stabilisierung von Besitzständen mit grundsätzlich unangemessenen und übrigens auch völlig untauglichen Mitteln. In Wahrheit soll und darf durch diese Bestimmungen die in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung – und damit auch die Freiheit der religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzung – nicht beeinträchtigt, sondern soll im Gegenteil geschützt werden. In diesem Bereich soll das Unangemessene vom Angemessenen, das Ungehörige vom Gehörigen, das Unzumutbare vom Zumutbaren geschieden, das Zulässige vor dem Unzulässigen geschützt werden.

Dieser Zweck wird aber verfehlt, wenn der Schutz nur den Gemeinschaften, den von ihnen kollektiv vertretenen Glaubensvorstellungen und ihren Einrichtungen und Gebräuchen gewährt wird, wie es nach dem Vorschlag der Humanistischen Union der Fall sein würde. Die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen aller Individuen, die durch die Gruppen nicht oder nur annäherungsweise und bedingt repräsentiert werden, kommen hier als rechtlich bedeutungslos überhaupt nicht mehr in Betracht. Der Einzelne wird damit veranlaßt, sich in mehr oder minder hohem Grade mit einer der Gruppen zu identifizieren, in ihr Standort und Deckung zu suchen. Dieses Ergebnis dürfte nahezu das Gegenteil von dem sein, was die Humanistische Union und andere Kritiker der im amtlichen Entwurf vorgesehenen Regelung erstreben, nämlich eine Privilegierung der Kirchen und Gruppen, womöglich mit dem Gefälle einer Aufteilung des öffentlichen Lebens in die Bereiche geschlossener weltanschaulicher „Säulen“. Die einseitige Abstellung auf die Gruppen enthält auf alle Fälle Gefahren und bedenkliche Konsequenzen. Die Freiheitsgarantie in Art. 4 des Grundgesetzes ist jedoch nicht auf institutionell nachweisbare Gruppen und die in ihnen organisierten Menschen beschränkt. Sie rechnet mit einem Zusammenleben, das sich nicht nur in Gruppen vollzieht.

Diese Gesichtspunkte sind in der öffentlichen Diskussion offenbar kaum beachtet worden. Das dürfte seine Ursache u. a. darin haben, daß das Problem im geltenden Recht nicht in Erscheinung trat. Die Regelung in § 166 StGB befaßte sich nur mit dem Bereich des spezifisch Religiösen, gewährte aber in diesem Bereich strafrechtlichen Schutz nicht nur den Religionsgemeinschaften, sondern – mit dem Tatbestand der Gotteslästerung – auch dem religiösen Empfinden jedes Einzelnen, der überhaupt ein solches Empfinden besitzt. Der Entwurf 1960 hat diese Dualität zweier Tatbestände noch deutlicher herausgearbeitet, indem er sie in zwei getrennten Paragraphen behandelt. Die Kritik hat nun beide Vorschriften meist unabhängig voneinander beurteilt und denjenigen Teil ihrer Bedeutung übersehen, der sich aus ihrer – im Wortlaut nicht mehr erkennbaren und nur durch den parallelen Aufbau erschließbaren – Zusammenordnung ergibt. Das eigentliche Problem wird aber nicht adäquat ausgedrückt durch die Behauptung oder Bestreitung eines allgemeinverbindlichen Gottesbegriffs, der in § 187 des Entwurfs vorausgesetzt wird. Es geht vielmehr um die Transsubjektivität des Phänomens religiöser Bindung, welche sich im Bekenntnis sowohl des Einzelnen wie einer Gruppe auszudrücken vermag.

Die Kommission ist allerdings in Übereinstimmung mit vielen Kritikern des amtlichen Entwurfs der Überzeugung, daß die Transsubjektivität, auf die es hier ankommt, nicht mehr als objektiver, allen Gruppen und Einzelnen gemeinsamer Minimalbestand religiöser Überzeugungen, etwa in Gestalt eines allgemein zu respektierenden (wenn auch nicht allgemein anzunehmenden!) Gottesbegriffs formuliert werden kann, mag er aus der christlichen Tradition oder aus einem philosophischen Postulat abgeleitet werden. Daraus darf aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß § 187 des Entwurfs einfach zu streichen wäre: es muß vielmehr eine Regelung geschaffen werden, durch die neben und im Zusammenhang mit dem institutionellen Schutz der Gruppen das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis als allgemeine Möglichkeit, auch und insbesondere des Einzelnen, im Sinne von Art. 4 des Grundgesetzes geschützt wird.

Aus diesen Gründen ist in dem Vorschlag der Kommission in Ziff. 1 und 2 eine Dualität gewahrt, die dem Gegenüber und dem Zusammenhang der im Entwurf getrennten §§ 187 und 188 entspricht. In Ziffer 1 ist jedoch der Begriff „Gott“ vermieden und das Bekenntnis – nicht als Akt des Bekennens, sondern als Inbegriff der religiösen

oder weltanschaulichen Überzeugungen und Vorstellungen des Einzelnen wie der Gruppen – geschützt. Die Formulierung schließt sich eng an Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes an.

Ziffer 2 entspricht weitgehend dem § 188 des Entwurfs. Hier kann jedoch wegen des Zusammenhangs und der wechselseitig sich tragenden Auslegung beider Absätze auf den – an sich unverfänglichen – Begriff des „Glaubens“ verzichtet werden, da sein wesentlicher Inhalt durch Absatz 1 gedeckt ist. Ebenso kann auf den umstrittenen Begriff der Empfindungsverletzung verzichtet werden.

Gemeinsam sind beiden Abschnitten die Begriffe „Verhöhnung“ und „Verunglimpfung“. Sie ersetzen den Begriff der „Beschimpfung“, der zwar in seiner wesentlichen Bedeutung in der Rechtsprechung geklärt und auch hier nicht unanwendbar ist, der aber nach Auffassung der Kommission den spezifischen Begriffen der Beleidigung allzu nahe steht. Die katholische Strafrechtskommission andererseits hatte die zusätzliche Aufnahme dieser oder ähnlicher Begriffe gewünscht. Gegen die Anhäufung aller drei Begriffe bestehen jedoch Bedenken.

Bei der Verwendung der Begriffe „Einrichtungen“ und „Gebräuche“ in Absatz 2 geht die Kommission davon aus, daß darunter bei Kirchen und Religionsgesellschaften nur diejenigen Einrichtungen und Gebräuche gemeint und geschützt sein können, in denen sich der spezifisch religiöse Charakter ausdrückt, nicht diejenigen, welche sie unter Zweckgesichtspunkten im Rechtsverkehr mit Verbänden aller Art gemeinsam haben. In einer analogen, aber zugleich besonderen Art werden auch Weltanschauungsgemeinschaften solche Merkmale besitzen. Aber naturgemäß konnte für die Kennzeichnung dieser Begriffe nicht der Allgemeinbegriff des Religiösen verwendet werden.

Der Vorschlag der Kommission wird ergänzt durch einen Abs. 3, der weiterer Erläuterungen bedarf. Dieser Absatz nimmt in loser Anlehnung den bewährten Rechtsgedanken des § 193 StGB (Wahrnehmung berechtigter Interessen bei der Beleidigung) auf.

Jedoch handelt es sich hier allein um eine Auslegungsregel, deren Aufnahme wegen besonderer Schwierigkeiten der Abgrenzung ratsam erscheint. Bei dieser Abgrenzung handelt es sich um eine weitere und um eine engere Frage.

Abgesehen von rohen Exzessen ohne ernstzunehmenden Gehalt, über deren Strafwürdigkeit kaum Streit bestehen dürfte, handelt es sich erfahrungsgemäß bei dem zu beurteilenden Tatbestand um kritische Angriffe mit einem gewissen Aussagegehalt. Es liegt viel daran, daß eine solche Kritik nicht durch die bloße Besorgnis (– auch erfolgloser –) strafgerichtlicher Verfolgung abgeschnitten wird, auch wenn die Kritik unbequem und ungewohnt ist. Zwischen Zweck und Mittel der Kritik muß jedoch u. E., um sie zumutbar zu machen, das Verhältnis der Angemessenheit bestehen, wobei das Merkmal der Ernsthaftigkeit sowohl vorausgesetzt wird wie eingeschlossen ist. Diese Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit muß der Kritiker umso mehr berücksichtigen, als er mit der Kritik regelmäßig mehr trifft als den bloßen Gegenstand seiner Aussage. Sein Recht zur freien Kritik ist gegen das Schutzrecht des Artikels 4 auszugleichen.

Die engere Frage liegt in der Anwendung künstlerischer Mittel zur religiösen Kritik. Die moderne Kunst hat krasse und anstößige Mittel der Darstellung ausgebildet, die es in dieser Art und Typizität früher kaum gab, die aber auch heute als Formen des alltäglichen Umgangs nach wie vor ungehörig erscheinen würden und nur im Zusammenhang künstlerischen Ausdrucks gerechtfertigt werden können. Zwischen künstlerischen Mitteln und allgemeinen Ausdrucksformen besteht heute eine wesentlich größere Spannung als je zuvor. Dieser Sachverhalt, der für zahlreiche durchaus nicht beschränkte Menschen nur schwer verständlich ist, fordert volle Berücksichtigung in der richterlichen Beurteilung. Er darf aber nicht zu einem privilegium iniquitatis führen, für das Ausleben von Bosheit und Niedertracht in der Form gesteigerten Ausdrucksvermögens. Hat die künstlerische Kritik die Vermutung der Ernsthaftigkeit für sich, so ist dies doch nicht schlechthin eine unwiderlegbare Rechtsvermutung; sie wird nicht weniger von der Forderung der Angemessenheit betroffen.